

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):

ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam:
Einmaliger Aufwand _____ Euro
Jährlicher Aufwand _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Aufwand 1. Jahr _____ Euro
Aufwand 2. Jahr _____ Euro
Aufwand 3. Jahr _____ Euro
Aufwand 4. Jahr _____ Euro

Investiv:
Einmalige Auszahlung _____ Euro
Jährliche Auszahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Auszahlung 1. Jahr _____ Euro
Auszahlung 2. Jahr _____ Euro
Auszahlung 3. Jahr _____ Euro
Auszahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Abschreibung _____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam:
Einmaliger Ertrag _____ Euro
Jährliche Erträge _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Ertrag 1. Jahr _____ Euro
Ertrag 2. Jahr _____ Euro
Ertrag 3. Jahr _____ Euro
Ertrag 4. Jahr _____ Euro

Investiv:
Einmalige Einzahlungen _____ Euro
Jährliche Einzahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Einzahlung 1. Jahr _____ Euro
Einzahlung 2. Jahr _____ Euro
Einzahlung 3. Jahr _____ Euro
Einzahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Auflösung _____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: _____ Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____
Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:
Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: _____ Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Medien: PowerPoint pdf-Datei

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2
 Dezernat 3 Dezernat 4 Kämmerei

1. Ausgangslage:

Der Landkreis hat gemäß den Vorgaben des § 79 der Gemeindeordnung für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 80 GemO BW). Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen, eingehende ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistende ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen. Darüber hinaus hat der Landkreis der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen (§ 85 GemO BW).

2. Sachverhalt:

Die Verwaltung stellt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 vor.

Der Entwurf steht am Tag der Sitzung online im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Im Vorgang zur Haushaltsplanung ist der Verwaltung bereits im März dieses Jahres ein Antrag zugegangen. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller wurde zugesichert diesen mit Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans zu berücksichtigen. Der Antrag ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion

Ermittlung, Berücksichtigung und Darstellung des Finanzbedarfs der Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlage

Die Kreisverwaltung wird gebeten, darzulegen, wie sie künftig den Gleichrang der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften (Art. 28 Abs. 2 GG) bei der Festlegung der Kreisumlage gewährleisten möchte.

Ausgangslage

Bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für die Haushaltssatzung 2023 hat der Landkreis Bodenseekreis nach den derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden keine Anhörungspflicht, wenngleich ein Abwägungsgebot für die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes abgeleitet werden kann.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und Rechtsprechungen in anderen Bundesländern, in welchen mitunter aber auch eine Anhörungspflicht bei der Festsetzung besteht, hat der Landkreis Bodenseekreis in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und gemäß der Beschlussfassung des Finanzausschusses, für die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes, neben dem eigenen Finanzbedarf auch denjenigen der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden zu ermitteln und eine Abwägung vorzunehmen und in geeigneter Form zu dokumentieren, sowie im Vorbericht des Landkreises (§ 6 GemHVO) aufzunehmen. Dabei sollen auch die Höhe der Realsteuerhebesätze der Städte und Gemeinden sowie die Entwicklung der Steuerkraftsummen berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgte auf Basis der Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Anlage 16 der VwV Produkt- und Kontenrahmen). Die Datengrundlage hierfür bildeten die Kommunalhaushalte des Jahres 2022 einschließlich der Finanzplanungsjahre.

Mit der Analyse und Abwägung der Kennzahlen können Rückschlüsse gezogen und eine Aussage über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kreisgemeinden und Städte getroffen und mit der Finanzlage/ dem Finanzbedarf des Bodenseekreises abgewogen werden.

Der Finanzbedarf des Bodenseekreises ergibt sich rechnerisch aus dem Finanzbedarf zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2023 durch Gegenüberstellung der Aufwendungen und der ordentlichen Erträge ohne Kreisumlage.

Für die Abwägung wurden folgende Kennzahlen herangezogen: ordentliches Ergebnis, AfA, Steuerkraftsumme, Hebesätze von Grund- und Gewerbesteuer, Personalaufwendungen, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, Cash-Flow, ordentliche Tilgung, Nettoinvestitionsrate, Schuldenstand, Liquidität und Mindestliquidität. Ebenso erfolgte eine Gegenüberstellung der Steuerkraftsummen der Gemeinden in den Jahren 2021 bis 2023 und der darin enthaltenen Schlüsselzuweisungen zur Steuerkraftsumme des Landkreises einschließlich enthaltener Schlüsselzuweisungen und Erträgen aus der Kreisumlage.

Beschlussfassung des Finanzausschusses in der 156. Sitzung am 31. März 2022

1. Der Finanzausschuss bekräftigt seine Beschlussfassungen vom 15. April und 1. Dezember 2021: Obwohl es keine verfassungsrechtliche und in Baden-Württemberg auch keine einfach-rechtliche Verpflichtung zur Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlage gibt, sind die Landkreise von Verfassungen wegen gehalten, neben ihrem eigenen Finanzbedarf auch denjenigen der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden zu ermitteln und ihre Entscheidungen in geeigneter Form offenzulegen. Um diesen unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2 GG erwachsenden Ermittlungs- und Abwägungspflichten gemäß der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung zu tragen, empfiehlt der Finanzausschuss weiterhin, dass die Landkreise u. a. auf der Basis der Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Anlage 16 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) eine Abwägung vornehmen und diese in geeigneter Form dokumentieren sowie in den Vorbericht des Landkreises (§ 6 GemHVO) aufnehmen. Auch die Höhe der Realsteuerhebesätze der Städte und Gemeinden und die Entwicklung der Steuerkraftsummen soll dabei berücksichtigt werden.

2. Der Finanzausschuss geht davon aus, dass durch die empfohlenen detaillierten Unterlagen für jede kreisangehörige Stadt und Gemeinde ein „bezahlter Bedarfsansatz“ im Sinne des Urteils (BVerwG 8 C 29.20 - Urteil vom 27. September 2021) vorliegt. Der fragliche „Bedarfsansatz“ kann sich nicht nur aus einem Betrag oder einer Kennzahl ergeben, sondern ergibt sich aus der gesamten Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, wie sie sich in den unter Ziff. 2 genannten Eckdaten manifestiert. Entscheidend ist nach der zitierten Rechtsprechung, dass die die Bedarfsansätze dokumentierenden Unterlagen beim Beschluss über die Festsetzung des Kreisumlagesatzes transparent vorliegen.

Vorbericht

Der Bodenseekreis wird im Vorbericht des Haushaltsplanes unter dem Punkt 1.1 „Erträge“ bei der laufenden Nummer 2 näher zu den gewonnenen Erkenntnissen und dem Ergebnis der Abwägung ausführen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Sitzungsvorlage als solches hat keine finanzielle Auswirkung, bildet aber die Grundlage für die gesamte Haushaltswirtschaft im kommenden Jahr. Der Satzungsbeschluss ermächtigt die Verwaltung, die bereitgestellten Finanzmittel entsprechend den Vorgaben der Hauptsatzung zu verwenden.